jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/10/12 B540/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86 VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens aufgrund der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde; Klaglosstellung des Beschwerdeführers durch den Umbestellungsbescheid über seine Enthebung als Verfahrenshelfer; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Erklärung der Beschwerde als gegenstandslos, Einstellung des Verfahrens in sinngemäßer Anwendung des§86 VfGG; kein Kostenzuspruch.

Eine im Beschwerdeverfahren angefochtene Erledigung wird vollständig unwirksam, wenn die Behörde durch eine neue Entscheidung den bestmöglichen Erfolg der Beschwerde vorwegnimmt; eine solchermaßen rechtlich unwirksame und überholte Erledigung kann keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darstellen; die Rechtslage ist so zu beurteilen, als ob die beschwerdeführende Partei im Sinne des §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre.

Ein solcher Fall liegt hier schon aufgrund des Umbestellungsbescheides, mit dem der Beschwerdeführer vom Einschreiten als Verfahrenshelfer enthoben und ein anderer Rechtsanwalt bestellt wurde, vor.

Die vom Beschwerdeführer angeführten wirtschaftlichen und standesbezogenen Ausführungen sind nicht geeignet, dennoch die Annahme eines - weiter bestehenden - Rechtsschutzinteresses für das verfassungsgerichtliche Verfahren zu begründen.

Verfahrenskosten waren nicht zuzusprechen, weil kein Fall der Klaglosstellung im Sinne des§86 VfGG vorliegt (vgl. VfGH 28.2.1983 B487/79, weiters 27.6.1990 B188/90).

Entscheidungstexte

- B 540/90
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.10.1990 B 540/90

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Rechtsanwälte, Berufsrecht Rechtsanwälte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B540.1990

Dokumentnummer

JFR_10098988_90B00540_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at